



Einführungsphase 2025/26 - Abitur 2028

**Informationen für Schülerinnen und Schüler
sowie Eltern
zu Beginn der Einführungsphase**

Liebe Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 11 - der Einführungsphase,

ab heute beginnt der nächste Abschnitt eurer Schulzeit - es sind nur noch drei Jahre bis zum Abitur. Das freut euch sicherlich, weil ihr es „bald geschafft“ habt, aber vielleicht macht euch die Umstellung auf das Kurssystem mit den Wahlmöglichkeiten auch ein wenig unsicher. Wir fassen die wichtigsten Informationen in diesem Informationsheft, welches einen Überblick zu Zugangsvoraussetzungen, Fächerwahl, Leistungsbewertungen, Versäumnissen etc. gibt, zusammen. Das Heft enthält als pdf-Version Links zu einigen genannten Dokumenten.

1. Ansprechpartner bei Fragen und Problemen

Euer Klassenlehrer Eure Klassenlehrerin	Euer Klassenlehrer/eure Klassenlehrerin begleitet euch in der 11. Klasse und ist der/ die erste Ansprechpartner/in bei Fragen und Problemen aller Art.
Frau Krause Frau Thalmann Sekretariat, R 054	Frau Krause (im August) und Frau Thalmann (ab September) sind die Oberstufensekretärinnen. Sie beantworten alle Fragen zum Stundenplan, zu den Räumen, zu Kursen etc. Hier gibt es Fehlbescheinigungen wie auch im Prospekthalter rechts neben euren Infokasten.
Frau Dr. Käthner S-II Büro, R 052	Frau Käthner ist die Oberstufenkoordinatorin für euren Jahrgang. Sie plant und organisiert die Oberstufe und das Abitur für euren Jahrgang bis zum Abitur 2028. Sie ist eure Ansprechpartnerin bei Fragen zu Wahlmöglichkeiten und dem Übergang zur Qualifikationsphase in Jahrgang 12, zum schulischen Teil der Fachhochschulreife und zum Abitur. Meistens ist sie in den Pausen im Büro zu erreichen. Kommt einfach vorbei. Termine können auch per Mail vereinbart werden.
Herr Schindler S-II Büro, R 058	Herr Schindler ist der zweite Oberstufenkoordinator. Er unterstützt Frau Käthner bei der Planung und Organisation.

2. Die gymnasiale ProfiOberstufe - Übersicht

Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgänge 11 bis 13 und gliedert sich in

- eine einjährige Einführungsphase (kurz: E-Phase) = Jahrgang 11 sowie
- eine zweijährige Qualifikationsphase (kurz: Q-Phase) = Jahrgänge 12 und 13.

Der Unterricht der Einführungsphase hat dabei eine Übergangsfunktion zur Qualifikationsphase. Hier sollt ihr vorbereitend die Arbeitsweisen und Arbeitsgebiete der gymnasialen Oberstufe kennenlernen. Am Ende der 13 legt ihr im Regelfall euer Abitur ab. Alternativ kann frühestens am Ende des Jahrgangs 12 auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

Wesentliche Grundlage bei der Organisation der gymnasialen Oberstufen sowie der Durchführung der Abiturprüfung und damit auch der Informationen in diesem Heft sind die beiden Verordnungen:

- [Verordnung über die gymnasiale Oberstufe \(VO-GO\)](#), zuletzt geändert am 25.01.2022, mit [Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe \(EB-VO-GO\)](#), zuletzt geändert am 23.02.2025
- [Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg \(AVO-GOBAK\)](#), zuletzt geändert am 03.03.2025 mit [Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg \(EB - AVO - GOBAK\)](#), zuletzt geändert am 23.02.2025

3. Leistungsbewertung

In der Einführungsphase werden eure Leistungen nicht mehr mit den aus der Sekundarstufe I bekannten Schulnoten bewertet, sondern nach folgendem Schema mit Punkten.

+ sehr gut -	+ gut -	+ befriedigend -	+ ausreichend -	+ mangelhaft -	ungenügend
15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Klassische Schulnoten und Punkte im Notenpunktsystem sind im Prinzip nur unterschiedliche Bezeichnungen für dieselbe Sache. Hinsichtlich der Versetzung ist allerdings zu beachten, dass eine Zeugnisnote von 04 Punkten (also eine 4-) problematisch ist, da ein Kurs, der mit 04 Punkten oder schlechter bewertet wird, als sogenannter „Unterkurs“ gilt und somit bei der Versetzung als nicht ausreichende Leistung zählt.

4. Fehlzeiten und Versäumnisse

Grundsätzlich wird in der Einführungsphase ein höheres Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung als bisher erwartet, was sich auch im Umgang mit Fehlzeiten widerspiegelt.

Krankheit

- Wenn ihr aus Krankheitsgründen nicht zur Schule kommen könnt, muss am ersten Krankheitstag eine Krankmeldung mit der voraussichtlichen Dauer erfolgen. Dauert die Abwesenheit länger als zwei Tage, bitten wir ab dem dritten Tag um eine erneute Krankmeldung bzw. um eine Verlängerung.
- Minderjährige Schülern/innen: Eure Eltern/ Erziehungsberechtigten melden euch direkt über die WebUntis-App krank. Eine Anleitung dazu gibt es auf der Schulwebsite <https://gymnasium-ohz.de/downloads>. Falls eine Krankmeldung über WebUntis nicht

möglich ist, kann diese auch per E-Mail an verwaltung@gymnasium-osterholz.de erfolgen.

- Volljährige Schüler/innen dürfen sich selbst per E-Mail an verwaltung@gymnasium-osterholz.de krankmelden. Eine Krankmeldung über WebUntis ist nicht möglich.
- Solltet ihr im Laufe des Tages krank werden, müsst ihr euch bei eurer nächsten Lehrkraft krankmelden. Falls ihr sie nicht auffinden könnt, meldet euch bei den Oberstufenkoordinatoren ab.

Leistungskontrollen

An Tagen, an denen ihr eine **Klausur** schreibt oder eine andere **angekündigte Leistungskontrolle** stattfindet (z. B. sportpraktische Prüfung, Auftritt, Vortrag, Test u. ä.), muss die **Krankmeldung bis 7:30 Uhr** erfolgen.

Solltet ihr im Laufe des Tages krank werden, gelten die obigen Regelungen.

Nur wenn ihr vor Klausurbeginn krankgemeldet wurdet, ist ein Nachschreiben der Klausur möglich! **Bei Nichtbeachtung gilt das Fehlen als unentschuldigt und die Klausur bzw. angekündigte Leistungskontrolle werden mit ungenügend (00 Punkte) bewertet.**

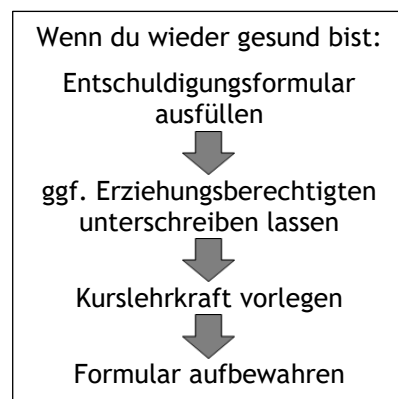
Entschuldigungen und Fehlbescheinigung

Wenn ihr wieder gesund seid, füllt das Entschuldigungsformular (Fehlbescheinigung) aus, welches ihr im Prospekthalter rechts neben eurem Sek II Info-Kasten findet. Darauf tragt ihr ein, wann ihr in welchem Kurs gefehlt habt und lasst - sofern ihr nicht volljährig seid - einen Erziehungsberechtigten unterschreiben.

Legt das Formular als Entschuldigung den Kurslehrkräften, bei denen ihr gefehlt habt, **innerhalb von zwei Wochen** zur Unterschrift vor. Ansonsten wird das Fehlen als unentschuldigt gewertet.

Habt ihr eine Kurslehrkraft innerhalb der 14-Tage-Frist nicht im Unterricht, müsst ihr sie selbstständig aufsuchen und dafür Sorge tragen, dass das Fehlen rechtzeitig entschuldigt wird. Ist dies innerhalb der 14-Tage-Frist nicht möglich, legt den Oberstufenkoordinatoren den Entschuldigungszettel vor. Sie dokumentieren per Unterschrift die Wahrung der 14-Tage-Frist.

Die unterschriebenen Fehlbescheinigungen bewahrt ihr als Nachweis auf.



Konsequenzen zu häufigem und unentschuldigtem Fehlen:

Wichtig: Im Folgenden geht es nicht um Fehlzeiten, die aufgrund langfristiger Erkrankungen bzw. Krankenhausaufenthalten zustande kommen. In solchen Situationen sind entsprechende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Gegenstand der Ausführungen unten sind Fehlzeiten, die aus sogenannten „selbst zu vertretenden Gründen“ entstanden sind (unentschuldigtes Fehlen, häufiges Verschlafen, ständige „Unpässlichkeiten“ in bestimmten Kursen ...).

- Schülerinnen und Schüler sind nach dem niedersächsischen Schulgesetz grundsätzlich 12 Jahre schulpflichtig.
- Versäumter Unterricht hat immer Auswirkungen auf die Leistungen, das sollte jedem bewusst sein, der häufig fehlt.
- Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht wird mit 00 Punkten gewertet.
- Wenn von einer Schülerin/ einem Schüler in einem Fach mehr als 20% (das ist ein Richtwert) aller erteilten Unterrichtsstunden versäumt wurden, kann es sein, dass für die Fachlehrkraft nicht mehr erkennbar ist, ob die Leistungen der Schülerin/des Schülers genügend und besser bewertet werden können. In diesem Fall stellt die Kurslehrkraft pflichtgemäß eine schriftliche Null-Punkte-Warnung aus (kommt mit der Post). Sollte von der Schülerin/dem Schüler weiterer Unterricht versäumt werden, ist davon auszugehen, dass die Gesamtleistung am Ende des Semesters nicht beurteilt werden kann und somit mit 00 Punkten bewertet wird. **ACHTUNG: Eine Zulassung zum Abitur ist dann nicht mehr möglich.**

Beurlaubungen

Gibt es einen **vorhersehbaren Grund** für eine Fehlzeit (z.B. Goldene Hochzeit der Großeltern, Betreuung einer kirchlichen Freizeit, Bewerbungsgespräch, Krankenhausaufenthalt) so ist die Beurlaubung schon vorab zu beantragen. Fällt in die Zeit der Beurlaubung eine Klausur, so ist die entsprechende Lehrkraft vorzeitig zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit ihr abzusprechen.

Je nach Länge der Fehlzeit muss die Beurlaubung bei unterschiedlichen Personen beantragt werden:

Dauer der Beurlaubung	Beantragung bei
einzelne Stunden	Fachlehrkraft
ein ganzer Schultag	Klassenlehrer/ in
ein Schultag, direkt vor oder nach den Ferien	Schulleiterin
mehr als ein ganzer Schultag	

Für die Beurlaubung wegen einer Führerscheinprüfung (theoretisch / praktisch) muss ein Antrag ausgefüllt werden, der von eurem Oberstufenkoordinator und der Schulleiterin unterschrieben werden muss. Auch dieses Formular findet ihr im Prospektständer neben eurem Infokasten oder auf der Schulwebsite.

5. Klausuren

In der Einführungsphase werden in der Regel in jedem Fach in jedem Halbjahr schriftlichen Arbeiten geschrieben. Diese heißen nicht mehr Klassenarbeiten, sondern Klausuren. Die Termine werden euch von den Lehrkräften der Fächer mitgeteilt, sind aber auch über den IServ-Kalender einzusehen.

Wird eine Klausur aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z. B. Krankheit) versäumt, so ist nach Absprache mit der Lehrkraft eine Ersatzleistung zu erbringen. Für nachzuschreibende Klausuren gibt es zentrale Nachschreibetermine, z.Zt. Samstagvormittag. Diese Termine werden im Schulkalender veröffentlicht.

6. Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase

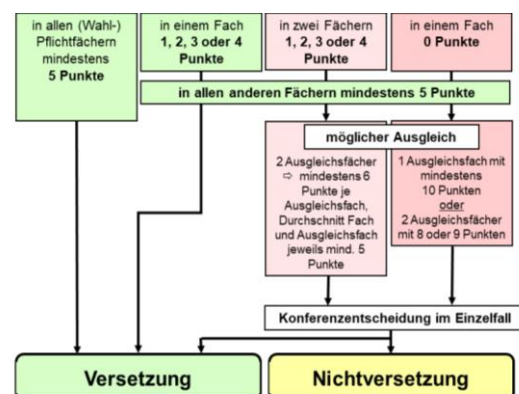
Am Ende des 11. Schuljahrgangs findet eine Versetzung in die Qualifikationsphase statt, wenn

- alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer mindestens mit 05 Punkten oder
- in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfächer mit 01, 02, 03 oder 04 Punkten und alle andere Pflicht- und Wahlpflichtfächer mindestens mit 05 Punkten

bewertet worden sind. Dabei sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer versetzungsrelevant.

Sind die Leistungen in mehr als einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit weniger als 05 Punkten bewertet worden, so können diese Leistungen nach folgenden Maßgaben nach Beschluss der Zeugniskonferenzen ausgeglichen werden:

- Mit 01, 02, 03 oder 04 Punkten bewertete Leistungen in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächer mit mindestens 06 Punkten in zwei Ausgleichsfächern, sodass im Durchschnitt des Fachs und des Ausgleichsfachs 05 Punkte erreicht werden, oder
- Mit 00 Punkten bewertete Leistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach durch mindestens 10 Punkte in einem Ausgleichsfach oder durch 08 oder 09 Punkte in zwei Ausgleichsfächern.



Zu beachten ist, dass Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, wie die Noten der im gesamten Schuljahr unterrichteten Fächer berücksichtigt werden. Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, welches die gleiche Wochenstundenzahl oder höchstens eine Wochenstunde weniger hat als das Fach mit der Minderleistung. Die Fächer Deutsch, Mathematik sowie die Fremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden.

Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.

7. Vorabinformationen zur Qualifikationsphase

Mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase (Jg.11) erwerbt ihr die Berechtigung am Unterricht der Qualifikationsphase (Jg. 12 u. 13) teilzunehmen. Diese beiden Jahrgänge sind unter zwei Gesichtspunkten für die Erlangung des Abiturs entscheidend:

- Die Leistungen, die bis zu den Abiturprüfungen erbracht werden, der sogenannte Block I, machen 2/3 der Gesamtqualifikation (der Abiturnote) aus.
- Die während der Qualifikationsphase vermittelten Inhalte werden in den Abiturprüfungen überprüft sowie bewertet, der sogenannte Block II, und machen 1/3 der Gesamtqualifikation aus.

Während ihr in den Jahrgängen der Sekundarstufe I des Gymnasiums kaum Wahlmöglichkeiten hinsichtlich eurer Unterrichtsfächer hattet, ändert sich das vor allem in der Qualifikationsphase. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten könnt ihr Fächer an- bzw. abwählen und so gezielt eure Schwerpunkte setzen.

Die Schule lässt euch bei diesen Entscheidungen sowie den Wahlen nicht allein und bietet daher Informationsveranstaltungen als Abendveranstaltungen für Eltern und Schüler:innen, Informationsveranstaltungen während der Schulzeit für Schüler:innen, Informationsmaterial, Elternsprechtage sowie individuelle Einzelberatungen durch die Klassenleitungen und Oberstufenkoordinatoren an.

Die Informationsveranstaltungen, Beratungen und Wahlen beginnen ab Februar 2026. Die genauen Termine werden euch rechtzeitig bekanntgegeben.

8. Neue Schulordnung:

Seit dem Schuljahr 2023/24 gibt es an unserer Schule eine neue Schulordnung, die u. a. Regelungen zu Aufenthaltsbereichen, eine „Nutzungsordnung für elternfinanzierte, verwaltete mobile Endgeräte im Unterricht“ und eine „Nutzungsordnung digitale Infrastruktur und digitale Endgeräte“ umfasst.

A: Aufenthaltsbereiche und Verlassen des Schulgeländes

Da die Aufenthaltsbereiche für die Mittelstufe und die Oberstufe unterschiedlich sind, ist eine Zuordnung der Aufenthaltsbereiche in den Pausen und den Freistunden notwendig. **Achtung: Nicht in jedem Aufenthaltsbereich dürft ihr Smartphones oder andere digitale Endgeräte nutzen!**

Aufenthaltsbereiche in den Pausen und Freistunden für den 11. Jahrgang:

Pausenhof, kleiner Innenhof, Sportplatz, Mediothek, Cafeteria, Forum und Sitzlandschaften im 1. und 2. Obergeschoss.

Toiletten benutzt Ihr bitte im Erdgeschoss oder 2. Obergeschoss.

Verlassen des Schulgeländes:

Schüler:innen der Oberstufe kann gestattet werden, während der Freistunden und/oder Pausen das Schulgelände zu verlassen. Dazu muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Das [Formular erhältlich ihr hier](#). Dieses muss ausgefüllt in der Verwaltung abgegeben werden.



B: Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte

Regeln zur Nutzung des Handys und digitaler Endgeräte für die Oberstufe (11. Jg.)

Grundsätzlich gilt:

Private digitale Endgeräte (z.B. Smartphones, Tablets u. ä.) sind grundsätzlich mit Betreten des Schulgebäudes abzuschalten und in der Schultasche/Rucksack zu verwahren. Die Geräte sind erst nach Verlassen des Schulgeländes wieder anzuschalten. Die Mittagspause von 13:10 Uhr bis 14:00 Uhr ist davon ausgenommen.

Zusatzregelung für die Sekundarstufe II:

Tablets dürfen während des Unterrichts für schulische Zwecke genutzt werden, sofern die Nutzungsordnung unterschrieben abgegeben wurde.

In den Pausen und Freistunden können Smartphones und andere private digitale Endgeräte auf dem kleinen Pausenhof und bei den Sitzlandschaften im 2. Obergeschoss frei, jedoch verantwortungsvoll genutzt werden.

Konsequenzen:

Solltet Ihr Euch während des **Unterrichts** nicht an diese Regeln halten, dann....

- 1.) Beim ersten Verstoß: Die Schüler:in muss das digitale Endgerät selbstständig im Sekretariat hinterlegen. Er/ Sie ist dazu verpflichtet, der Lehrkraft diesbezüglich einen schriftlichen Nachweis des Sekretariats vorzulegen. Eine Information über den Regelverstoß ergeht an die Eltern/ Erziehungsberechtigten. Die Schüler:in muss das digitale Endgerät selbstständig nach dem planmäßigen Ende des Unterrichts im Sekretariat abholen.
- 2.) Bei regelmäßigen Verstößen: Wie Ordnungspunkt eins mit dem Zusatz: Eintrag in die Schülerakte über den Regelverstoß. Ggf. weitere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen.

Solltet Ihr Euch während der **Pausen/Freistunden** nicht an diese Regel halten, dann

- 1.) Beim ersten Verstoß: Die Schüler:in muss das digitale Endgerät selbstständig im Sekretariat hinterlegen. Er/ Sie ist dazu verpflichtet, der Lehrkraft diesbezüglich einen schriftlichen Nachweis des Sekretariats vorzulegen. Eine Information über den Regelverstoß ergeht an die Eltern/ Erziehungsberechtigten. Die Schüler:in muss das digitale Endgerät selbstständig nach dem planmäßigen Ende des Unterrichts im Sekretariat abholen.

2.) Bei regelmäßigen Verstößen: Wie Ordnungspunkt eins mit dem Zusatz: Eintrag in die Schülerakte über den Regelverstoß. Ggf. weitere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen.

C: Auszug aus der Nutzungsordnung: Elternfinanzierte, verwaltete mobile Endgeräte im Unterricht

Die Nutzung von digitalen Endgeräten - insbesondere von Smartphones - ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt. Durch Anerkennung dieser Nutzungsordnung und nach Belehrung darfst du dein Tablet (kurz: Endgerät) für unterrichtliche und pädagogische Zwecke im Unterricht unter Vorbehalt nutzen.

Grundlegend gilt:

- Das Gerät darf nur zu unterrichtlichen und pädagogischen Zwecken im Unterricht verwendet werden. Den Anweisungen der Lehrkraft ist stets Folge zu leisten.
- Du musst weiterhin Stifte und Papier mitbringen und bereithalten, da das Arbeiten damit in einigen Phasen unumgänglich ist.
- Du stellst am Anfang jeder Stunde sicher, dass sich dein Endgerät mit dem Schulnetz verbunden hat und der Schulmodus aktiviert ist. Sollte dies nicht funktionieren, ist die Lehrkraft zu informieren.
- Dein Gerät ist immer lautlos (z. B. Stummmodus) einzustellen. Du sorgst also dafür, dass der Ton deines Gerätes sowie der Vibrationsalarm immer ausgeschaltet sind. Sollen beispielsweise Videos im Unterricht angesehen werden, so verwendest du Kopfhörer.
- Die Aufnahme von Bildern, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von Personen ist strikt verboten, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Person vor. Ebenfalls ist das Abfotografieren von Tafelbildern oder Projektionen mit dem Endgerät verboten. Diese müssen abgeschrieben werden, es sei denn die Lehrkraft erlaubt dies.
- Recherchen im Internet sowie die Nutzung von anderen als den vorgegebenen Apps oder Onlinetools (z. B. KI) sind nur mit der Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.
- Es dürfen keine pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder beleidigenden Inhalte aufgerufen oder verbreitet werden.
- Es darf kein urheberrechtlich geschütztes Material heruntergeladen oder verbreitet werden. Ebenfalls dürfen keine Tauschbörsen benutzt werden, um Filme, Musik, Serien oder Software herunterzuladen und zu verbreiten!

Verstößt du wiederholt oder schwerwiegend gegen eine dieser Regeln, kann dir die Lehrkraft die Nutzung untersagen und dir ggf. dein Gerät abnehmen. Deine Eltern müssen es dann im Sekretariat abholen. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht und von der Schule mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.

Beachte bitte des Weiteren:

- Dein digital gespeichertes Unterrichtsmaterial, insbesondere deine eigenen Aufzeichnungen auf dem Gerät, müssen ständig zur Verfügung stehen. Das bedeutet vor allem, dass der Akku stets aufgeladen ist und deine Daten offline verfügbar sind. Das Gerät sollte nur in Ausnahmefällen in der Schule aufgeladen werden.
- Du bist dafür verantwortlich, deine Unterrichtsmaterialien regelmäßig zu sichern, indem du ein Back-Up durchführst und bei IServ speicherst.
- Die Schule und die Lehrkräfte übernehmen keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen. Denkbar wäre ein zusätzlicher Abschluss einer Versicherung. Das Gerät sollte auf keinen Fall im Schließfach in der Schule oder beim Sportunterricht unbeaufsichtigt in der Umkleidekabine aufbewahrt werden.

D: Nutzung digitaler Endgeräte während schriftlicher Lernkontrollen

Die Nutzung jeglicher digitaler/ elektronischer Endgeräte (auch Smartwatches!) ist während schriftlicher Lernkontrollen (Klausuren, Tests etc.) untersagt. Digitale Endgeräte werden ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut. Die Tasche ist im Aufsichtsbereich der Lehrkraft zu deponieren.

Konsequenzen bei Regelverstößen

Sollte ein digitales Endgerät nach Prüfungsbeginn am Arbeitsplatz einer Schüler:in von der Lehrkraft aufgefunden werden, wird dies als ein Täuschungsversuch gewertet. Dabei ist es unerheblich, ob das digitale Endgerät ein- oder ausgeschaltet ist. Die bis dahin erbrachte Prüfungsleistung wird infolgedessen mit der Note „ungenügend“ bzw. mit 00 Punkten in der bewertet. Die Einzelfallentscheidung über die Bewertung der weiteren Prüfungsleistung obliegt der Schulleitung.

E: Grundsätzlich

Um den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, wird auf das grundsätzliche Verbot der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen in der Schule hingewiesen. Daneben wird auf die Straftatbestände der §§ 201 f. StGB hingewiesen.

Konsequenzen bei Regelverstößen gegen die Schulordnung

- Die Klassenkonferenz und/oder die Schulleitung entscheidet je nach Schwere des Verstoßes über Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen.
- Bei mehrmaligen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsordnung digitaler Endgeräte kann ein Nutzungsverbot über einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden. Außerdem kann die Schule andere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen veranlassen.
- Verstößen jeglicher Art kann ggf. auch straf- oder zivilrechtlich nachgegangen werden, unabhängig von schulinternen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

- Digitale Endgeräte können zur Beweissicherung von der Schule einbehalten und im Rahmen des Erlasses (Gem. RdErl. des MK, - 201-51 661, des MI, - 23-51603/4-1 und des MJ - 4210 - S 3.202, v. 30.09.2003) der zuständigen Ermittlungsbehörde ausgehändigt werden.
- Die Eltern/ Erziehungsberechtigten werden bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung informiert werden

Kenntnisnahme



Diesen Abschnitt bis Montag, den 18.08.2025, in der Verwaltung bei Frau Krause abgeben.

Ich habe die Informationen zur Qualifikationsphase erhalten und zur Kenntnis genommen.

Mir sind insbesondere

- die grundsätzliche Vorgehensweise bei Krankmeldungen und Entschuldigungen,
- die Vorgehensweise der Krankmeldung an Tagen, an denen eine Klausur geschrieben oder andere angekündigte Leistungskontrollen durchgeführt werden,
- die möglichen Folgen bei unentschuldigtem Fehlen bei einer Klausur/ Lernkontrolle sowie
- die möglichen Folgen bei zu häufigem und/ oder unentschuldigten versäumten Unterrichts
- die Regelungen zu Aufenthaltsbereichen und zur Nutzung von digitalen Endgeräten
- die Schulordnung
- die Nutzungsordnung für elternfinanzierte, verwaltete mobile Endgeräte im Unterricht
- die Nutzungsordnung digitale Infrastruktur und digitale Endgeräte
- der Waffenerlass

bekannt.



Schulordnung



Nutzungsordnung mobile Endgeräte



Nutzungsordnung Infrastruktur



Waffenerlass

Hiermit bestätigen wir, über alle oben genannten Regelungen des Gymnasiums Osterholz-Scharmbeck informiert worden zu sein.

Name des Schülers/ der Schülerin: _____

11. Jg.

Datum

Unterschrift Schüler/ Schülerin

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r